

Ausgabe 06/2017

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Die Verfahrenswerte in Familiensachen – Teil 6

#### 9. § 51 FamGKG (Unterhaltssachen und sonstige den Unterhalt betreffende Familiensachen)

(1) In Unterhaltssachen und in sonstigen den Unterhalt betreffenden Familiensachen, soweit diese jeweils Familienstreitsachen sind und wiederkehrende Leistungen betreffen, ist der für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderte Betrag maßgeblich, höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Unterhaltsansprüchen nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Wert nach Satz 1 der Monatsbetrag des zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Mindestunterhalts nach der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Altersstufe zugrunde zu legen.

(2) Die bei Einreichung des Antrags fälligen Beträge werden dem Wert hinzugerechnet. Der Einreichung des Antrags wegen des Hauptgegenstands steht die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gleich, wenn der Antrag wegen des Hauptgegenstands alsbald nach Mitteilung der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder über eine alsbald eingelegte Beschwerde eingereicht wird. Die Sätze 1 und 2 sind im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger entsprechend anzuwenden.

(3) In Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, beträgt der Wert 500 Euro. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren Wert festsetzen.

##### a) Überblick

§ 51 FamGKG regelt in den Abs. 1 u. 2 die Werte in Unterhaltsverfahren, die Familienstreitsachen sind (§§ 112, 231 Abs. 1 FamFG) und in Abs. 3 die Werte in Unterhaltsverfahren, die keine Familienstreitsachen sind, also Verfahren auf Zuweisung des Kindergelds (§ 231 Abs. 2 FamFG).

##### b) Familienstreitsachen

###### aa) Zahlungsanträge

###### aaa) Überblick

Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG sind Verfahren, die

- die durch Verwandtschaft begründete Unterhaltspflicht,
- die durch Ehe begründete Unterhaltspflicht oder
- Ansprüche nach § 1615I oder § 1615m BGB

betreffen.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Unterhaltsansprüche.

Die Verfahrenswerte richten sich, soweit die Anträge auf eine Geldzahlung gerichtet sind, nach § 35 FamGKG. Sonstige Ansprüche (§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB) sind nach § 42 Abs. 1 FamGKG zu bewerten.

Zu beachten ist § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG, wenn mehrere Unterhaltsforderungen als wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden.

Ergänzend gelten die allgemeinen Wertvorschriften, insbesondere die §§ 34, 37, 38, 39 FamGKG.

###### bbb) Nur fällige Beträge

Wird lediglich eine bezifferte fällige Unterhaltsforderung geltend gemacht, so ist deren Wert nach § 35 FamGKG maßgebend. Auf § 51 FamGKG kommt es dann nicht an.

Bewertung nach  
§ 35 FamGKG

**Beispiel**

Die Kindesmutter beantragt, den Kindsvater zu verpflichten, einen Verfahrenskostenvorschuss nach §§ 1360a Abs. 4 S. 1 BGB i.H.v. 2.800,00 EUR zu zahlen.

Der Verfahrenswert richtet sich gem. § 35 FamGKG nach dem verlangten Betrag und beläuft sich auf 2.800,00 EUR.

Werden mehrere fällige Unterhaltsbeträge geltend gemacht, so sind deren Werte nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen. Auch dies hat mit § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG nichts zu tun. Eine Begrenzung – wie bei den wiederkehrenden Leistungen – ist hier nicht vorgesehen. Daher kann der Wert der fälligen Beträge auch über dem zwölffachen Monatsbetrag liegen.

Entsprechend ist auch zu bewerten, wenn geleisteter Unterhalt zurückverlangt wird. Es gilt § 35 FamGKG. Der volle Betrag ist maßgebend. Unzutreffend ist die Auffassung des OLG Hamburg (FamRZ 1998, 311 = MDR 1998, 125 – noch zu § 17 GKG a.F.), wonach der Wert auf den Betrag von zwölf Monaten zu beschränken sei.

**ccc) Nur zukünftige Beträge**

Werden ausschließlich zukünftige Beträge geltend gemacht (§ 113 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 259 ZPO), gilt das gleiche wie bei den fälligen Beträgen. Auch hier kommt es auf § 51 FamGKG zunächst nicht an, solange keine wiederkehrenden Leistungen verlangt werden.

**Beispiel**

Die Kindesmutter muss im September 600,00 EUR für eine Klassenfahrt der gemeinsamen Tochter zahlen. Der Vater kündigt an, sich an diesem Betrag nicht zu beteiligen. Daraufhin beantragt die Kindesmutter im Juli, den Ehemann zu verpflichten, für die Tochter im September einen anteiligen Betrag i.H.v. 300,00 EUR zu zahlen.

Der Verfahrenswert richtet sich nach § 35 FamGKG. Der geforderte zukünftige Monatsbetrag ist maßgebend. Der Wert beläuft sich auf 300,00 EUR.

Werden mehrere zukünftige Beträge geltend gemacht, sind deren Werte sämtlich zusammenzurechnen, sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen handelt. Auch hier kommt es auf § 51 FamGKG nicht an.

**ddd) Nur zukünftige wiederkehrende Unterhaltsleistungen****(a) Bezifferte Beträge****Grundsatz**

Wird zukünftiger laufender Unterhalt verlangt, so gilt § 51 Abs. 1 FamGKG. Abzustellen ist auf die dem Tag der Einreichung folgenden zwölf Monate.

**Beispiel**

Die Ehefrau reicht im Mai 2017 einen Antrag ein, mit dem sie vom Ehemann laufenden Ehegattenunterhalt ab Juni 2017 i.H.v. 500,00 EUR verlangt.

Maßgebend sind die Beträge der ersten zwölf auf die Antragseinreichung folgenden Monate, also die Beträge der Monate Juni 2017 bis Mai 2018, (12 x 500,00 EUR =) 6.000,00 EUR.

Zu beachten ist, dass es sich hier nicht um einen Jahresbetrag handelt, sondern dass es genau auf die der Antragseinreichung folgenden zwölf Monate ankommt. Schwankungen bei der Höhe des Unterhalts in diesem Zeitraum sind also zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere, wenn bezifferter Kindesunterhalt geltend gemacht wird und das Kind während der folgenden zwölf Monate in eine höhere Altersgruppe einzuordnen sein wird.

Beträge der auf die  
Antragseinreichung  
folgenden 12 Monate

Für Trennungsunterhalt gilt auch der Jahreswert

### Beispiel

Das zur Zeit der Antragseinreichung (Januar 2017) fünfjährige Kind beantragt, den Kindesvater zur Zahlung von 281,00 EUR Unterhalt (Einkommensgruppe 3) ab Februar 2017 zu verpflichten und ab Juli 2017 zur Zahlung von monatlich 337,00 EUR, da es im Juli 2017 sechs Jahre alt wird.

Der Verfahrenswert berechnet sich wie folgt:

|   |                     |
|---|---------------------|
| 5 x 281,00 EUR (Februar 2017 – Juni 2017) | 1.405,00 EUR        |
| 7 x 337,00 EUR (Juli 2017 – Januar 2018)  | 2.359,00 EUR        |
| <b>Gesamt</b>                             | <b>3.764,00 EUR</b> |

Soweit Unterhalt für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr verlangt wird, ist der geringere Zeitraum maßgebend.

### Problem: Trennungsunterhalt

Diese Bewertung gilt grundsätzlich auch bei Trennungsunterhalt, selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Scheidung vor Ablauf eines Jahres rechtskräftig ausgesprochen werden wird. Ein Teil der Rspr. will in diesem Fall einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate annehmen, der zu schätzen sein soll (OLG Hamburg FamRZ 2002, 1136; OLG München JurBüro 1985, 742). Zutreffend ist es jedoch, auch hier den Zwölf-Monats-Wert anzunehmen, da zum maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich bei Einreichung des Antrags (§ 34 S. 1 FamGKG), ungewiss ist, wann die Rechtskraft der Scheidung und damit der Wegfall des Anspruchs eintreten wird. Selbst wenn während des Verfahrens vor Ablauf von zwölf Monaten die Scheidung rechtskräftig wird, ändert dies nichts mehr am Wert der ersten zwölf Monate, da nach § 34 S. 1 FamGKG auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung abzustellen ist.

**Die nach weniger als zwölf Monaten nach Antragstellung eingetretene Rechtskraft der Scheidung führt grundsätzlich nicht zu einer Begrenzung des Verfahrenswertes des Trennungsunterhaltsantrags.**

OLG Schleswig, Beschl. v. 27.2.2012 – 15 WF 78/12, AGS 2012, 298 = FamRZ 2013, 240; ebenso OLG Frankfurt FamRZ 2007, 749; KG FamRZ 2011, 755; OLG Bamberg JurBüro 1988, 1077; OLG Köln JurBüro 1993, 164

### Beispiel

Die Ehefrau beantragt im September, den Ehemann zu verpflichten, ab Oktober für die Zeit bis zur Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen Unterhalt i.H.v. 600,00 EUR zu zahlen. Die Scheidung ist bereits im Januar eingereicht worden. Es ist zu erwarten, dass kurzfristig ein Termin zur mündlichen Verhandlung im Scheidungsverfahren anberaumt werden wird.

Der Verfahrenswert richtet sich nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG. Maßgebend sind die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate. Selbst wenn hier die Scheidung vor Ablauf von zwölf Monaten ausgesprochen werden wird, ist dies unerheblich. Es gilt daher ein Wert i.H.v. 7.200,00 EUR.

Kein Titulierungsabschlag

### „Titulierungsantrag“

Zahlt der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhalt regelmäßig, pünktlich und freiwillig, beantragt der Unterhaltsgläubiger dennoch, den Unterhaltsschuldner zu zukünftiger Zahlung zu verpflichten, weil er einen Vollstreckungstitel über den laufenden Unterhalt erhalten will, richtet sich der Verfahrenswert gem. § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG nach dem vollen Unterhalt der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate. Dass es dem Antragsteller nur um das sog. „Titulierungsinteresse“ geht, ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 35 FamGKG unerheblich.

Auch dann, wenn der Antragsgegner den geschuldeten Unterhalt freiwillig bezahlt und der Zahlungsanspruch nur deswegen gerichtlich geltend gemacht wird, weil der Antragsteller für den Anspruch einen gerichtlichen Titel haben will, ist als Verfahrenswert nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG der Jahresbetrag des Unterhalts anzusetzen und nicht ein geringerer Wert als bloßes „Titulierungsinteresse“.

OLG Hamburg, Beschl. v. 13.3.2013 – 7 WF 21/13, AGS 2013, 184 = NJW-Spezial 2013, 251 = RVGreport 2013, 244

### Beispiel

Die Ehefrau beantragt im Juni 2017, den Ehemann zu monatlichem Ehegattenunterhalt i.H.v. 500,00 EUR ab Juli 2017 zu verpflichten, da er sich weigert, eine notarielle Urkunde über den zu zahlenden Unterhalt beizubringen.

Der Wert richtet sich nach §§ 35, 51 Abs. 1 FamGKG und beträgt (12 x 500,00 EUR =) 6.000,00 EUR.

### (b) Dynamisierter Unterhalt

Wird Unterhalt nach § 1612a BGB verlangt, sei es im Wege eines streitigen Verfahrens oder im Vereinfachten Verfahren auf Festsetzung des Unterhalts Minderjähriger (§§ 249 ff. FamFG), dann gelten nicht die Beträge der ersten zwölf auf die Antragseinreichung folgenden Monate. Maßgebend ist vielmehr das Zwölfwache des Monatsbetrags bei Einreichung des Antrags (§ 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG). Auch wenn das Gesetz hier – ebenso wie die Vorgängervorschrift des § 42 Abs. 1 GKG a.F. – vom Mindestbetrag spricht, ist der prozentuale Betrag des Mindestbetrages gemeint, nicht durchgängig die niedrigste Stufe (100 %). Anzurechnendes Kindergeld ist abzuziehen.

Wenn ein Kindesunterhaltsschuldner zur Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes des Regelbetrages verpflichtet worden ist und er mit seiner Abänderungsklage beantragt, ab dem laufenden Monat den Regelbetrag auf 100 % der jeweiligen Altersstufe herabzusetzen, ist für die Streitwertbestimmung nicht allein auf die Differenz der Regelbeträge abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr die Differenz der sich jeweils nach Abzug des anzurechnenden Kindergeldes ergebenden Zahlbeträge.

OLG München, Beschl. v. 9.11.2004 – 12 WF 1676/04, AGS 2005, 165 = FamRZ 2005, 1766 = FamRB 2005, 106; ebenso OLG Köln FamRZ 2002, 684

### Beispiel

Im April 2017 wird ein Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt i.H.v. 120 % des Mindestunterhalts (Altersstufe 6–11 Jahre) beantragt, und zwar ab Mai 2017.

Abzustellen ist nach § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG auf den zwölfwachen Wert des bei Einreichung maßgebenden Mindestunterhalts, multipliziert mit dem entsprechenden Prozentsatz. Das ergibt hier einen Monatsbetrag i.H.v. 472,00 EUR.

Von diesem Betrag abzuziehen ist allerdings das hälftige Kindergeld, zurzeit 96,00 EUR, so dass ein Monatsbetrag i.H.v. 376,00 EUR verbleibt. Das ergibt also nach § 51 Abs. 1 S. 1 u. 2 FamGKG einen Verfahrenswert i.H.v. (12 x 376,00 EUR =) 4.512,00 EUR.

Beim dynamisierten Unterhalt haben nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes weder eine Änderung der Altersstufe noch eine eventuelle spätere Veränderung des Mindestunterhalts Einfluss auf den Verfahrenswert.

Bei dynamisiertem Unterhalt gilt Jahreswert

Zukünftige und fällige Beträge werden addiert

Zeitpunkt des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe ist maßgebend

### Beispiel

Das minderjährige Kind war bei Einreichung des Antrags im August 2016 neun Jahre alt. Es hatte beantragt, den Vater ab September 2016 zur Zahlung eines Mindestunterhalts i.H.v. 120 % nach der jeweiligen Altersstufe zu verpflichten. Im Januar 2017 werden die Mindestunterhaltsbeträge (§ 1612a BGB i.V.m. § 32 Abs. 6 EStG) angehoben.

Es bleibt jetzt dabei, dass die bei Einreichung geltenden Beträge anzusetzen sind. Die Anhebung der Mindestbeträge und damit die Veränderung der Düsseldorfer Tabelle haben hier keinen Einfluss auf den Verfahrenswert.

Es gilt daher der ein Wert i.H.v. (12 x 366,00 EUR =) 4.392,00.

### eee) Zukünftige und fällige Beträge

Werden neben den zukünftigen Beträgen auch fällige Beträge geltend gemacht, sind die bei Antragseinreichung fälligen Beträge hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG).

### Beispiel

Die Ehefrau reicht im April 2017 den Antrag ein, mit dem sie Unterhalt i.H.v. 500,00 EUR ab November 2016 verlangt.

Der Verfahrenswert berechnet sich wie folgt:

|  |                     |
|--|---------------------|
| zukünftige Beträge (Mai 2017 – April 2018): 12 x 500,00 EUR  | 6.000,00 EUR        |
| fällige Beträge (November 2016 – April 2017): 6 x 500,00 EUR | 3.000,00 EUR        |
| <b>Gesamt</b>  | <b>9.000,00 EUR</b> |

Soweit zunächst Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird und die Klage dann alsbald nach der Entscheidung über die Verfahrenskostenhilfe oder alsbald nach einer alsbald eingelegten Beschwerde eingereicht wird, tritt an die Stelle der Antragseinreichung der Zeitpunkt der Einreichung eines Antrages auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamGKG).

### Beispiel: Antrag auf zukünftigen Unterhalt mit vorangegangenen Verfahrenskostenhilfverfahren

Die Ehefrau hatte im April 2017 monatlichen Unterhalt i.H.v. 500,00 EUR ab November 2016 unter der Bedingung beantragt, dass ihr dafür Verfahrenskostenhilfe bewilligt werde. Im Juni 2017 ist Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet worden.

Abzustellen ist jetzt nicht auf den Bedingungseintritt für das Unterhaltsverfahren (Juni 2017), sondern auf den Zeitpunkt der Einreichung des Verfahrenskostenhilfeantrags (April 2017). Abzurechnen ist also wie im vorangegangenen Beispiel.

Ist ein Verfahren auf vereinfachte Festsetzung des Unterhalts Minderjähriger (§§ 249 ff. FamFG) vorausgegangen, so ist auf den Zeitpunkt der Einreichung des Festsetzungsantrags abzustellen. Bis zur Abgabe sind die weiter fällig gewordenen Beträge nicht hinzuzurechnen.

Betreibt ein Minderjähriger nach Erhebung von Einwendungen gegen die beantragte Unterhaltsfestsetzung im sog. „vereinfachten Verfahren“ seine Unterhaltsforderung gem. § 255 FamFG im streitigen Verfahren weiter, so ist als „Einreichung des Antrages“ i.S.v. § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG die Antragstellung auf Unterhaltsfestsetzung maßgeblich, nicht erst diejenige auf Durchführung des streitigen Verfahrens.

OLG Celle, Beschl. v. 27.1.2014 – 10 UF 11/14, AGS 2014, 129 = FamRZ 2014, 1810 = NJW-Spezial 2014, 93 = NZFam 2014, 180 = FamRB 2014, 178

**fff) Stufenanträge**

Geht der Antragsteller im Wege des Stufenantrags vor, verlangt er also Auskunft über die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners (gegebenenfalls auf eidesstattliche Versicherung der Auskünfte) und einen nach Auskunftserteilung noch zu beziffernden Unterhaltsbetrag (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 254 ZPO), liegt eine objektive Antragshäufung vor. Beide Anträge werden sofort rechtshängig und sind daher gesondert zu bewerten. Entgegen § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG werden die Werte jedoch nicht zusammengerechnet. Vielmehr gilt nach § 38 FamGKG nur der höhere Wert.

- Der Wert des Auskunftsanspruchs berechnet sich nach § 42 Abs. 1 FamGKG (s.u.).
- Der Wert des Anspruchs auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung berechnet sich ebenfalls nach § 42 Abs. 1 FamGKG und ist mit einem Bruchteil des Werts der Auskunft zu schätzen.
- Der Wert des Zahlungsantrags ergibt sich aus § 35 FamGKG, gegebenenfalls i.V.m. § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG.
- Für die Wertberechnung ist nach § 38 FamGKG jetzt aber nur einer der verbundenen Ansprüche maßgebend, und zwar der Anspruch mit dem höchsten Wert, also i.d.R. des Zahlungsantrags.

Insoweit kann auf AGkompakt Heft 2/2017, S. 7 ff. verwiesen werden.

**bb) Abänderungsanträge****aaa) Grundsatz**

Dieselben Bewertungsgrundsätze wie für Zahlungsanträge gelten auch für Abänderungsanträge nach den §§ 238–240 FamFG. Maßgebend ist hier allerdings nur der jeweils begehrte Abänderungsbetrag, also die Differenz zwischen tituliertem und beantragtem neuem Unterhalt.

**Der Verfahrenswert für die Heraufsetzung titulierten Unterhalts richtet sich nach der Differenz zwischen dem titulierten und dem mit der Abänderung erstrebten maßgeblichen Unterhaltsbetrag; abzustellen ist nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG insoweit auf die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags und nach § 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG auf die bis zur Einreichung aufgelaufenen Rückstände.**

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 534 = NZFam 2017, 320

**Beispiel**

**Der Kindesvater ist zur Unterhaltszahlung von 400,00 EUR monatlich verpflichtet worden. Im Dezember 2016 hat er die Abänderung dahingehend beantragt, ab Januar 2017 nur noch 300,00 EUR zahlen zu müssen.**

Für den Abänderungsantrag gilt gem. § 51 Abs. 1 FamGKG ein Wert i.H.v. (12 x 100,00 EUR =) 1.200,00 EUR.

Wird die Abänderung fälliger Beträge geltend gemacht, sind auch die fälligen abzuändernden Beträge gem. § 51 Abs. 2 FamGKG hinzuzurechnen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 534 = NZFam 2017, 320; OLG München AGS 2005, 165 = FamRZ 2005, 1766 = FamRB 2005, 106; OLG Hamm AGS 2004, 30).

**Beispiel**

**Der Kindesvater hatte sich in einem Vergleich zur Unterhaltszahlung von 400,00 EUR monatlich verpflichtet. Im Juni 2017 beantragt er die Abänderung dahingehend, ab April 2017 nur noch 300,00 EUR zahlen zu müssen.**

Für den zukünftigen Unterhalt gilt gem. § 51 Abs. 1 FamGKG ein Wert von (12 x 100,00 EUR =) 1.200,00 EUR. Hinzu kommt nach § 51 Abs. 2 FamGKG der Wert der bei Einreichung fälligen Abänderungsbeträge (3 x 100,00 EUR =) 300,00 EUR. Der Gesamtwert beläuft sich also auf:

Es gilt der höhere Wert, i.d.R. der des Leistungsantrags

Maßgebend ist die Differenz



Die Werte von Antrag und Widerantrag sind zu addieren

|   |                     |
|---|---------------------|
| (April 2017 – Juni 2017) 3 x 100,00 EUR | 300,00 EUR          |
| (Juli 2017– Juni 2018) 12 x 100,00 EUR  | 1.200,00 EUR        |
| <b>Gesamt</b>                           | <b>1.500,00 EUR</b> |

### bbb) Antrag und Widerantrag

Im Falle wechselseitiger Abänderungsanträge, also bei Antrag und Widerantrag auf Herauf- bzw. Herabsetzung, sind die Werte ebenfalls zu addieren. Es liegt kein Fall des § 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG vor.

**Klagt der Kläger auf Erhöhung, der Beklagte im Wege der Widerklage auf Herabsetzung des titulierten Unterhalts, dann betreffen Klage und Widerklage verschiedene Streitgegenstände; ihre Werte sind zu addieren.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.1.2004 – 14 UF 258/03, JurBüro 2004, 379; ebenso OLG München AGS 2007, 364 = FamRZ 2007, 750 = OLGR 2007, 416 = ZFE 2007, 315

Zwar schließen sich die Abänderungsanträge gegenseitig aus; zu berücksichtigen ist jedoch hier auch eine wirtschaftliche Betrachtung. A.A. ist das OLG Hamm, das die überholte Identitätsformel anwendet und eine wirtschaftliche Betrachtung rechtsirrig außer Acht lässt (OLG Hamm AGS 2004, 32 m. abl. Anm. N. Schneider).

### Beispiel

Der Kindesvater ist zur Unterhaltszahlung von 400,00 EUR monatlich verpflichtet. Im Mai 2017 hat er eine Abänderung dahingehend beantragt, ab Juni 2017 nur noch 300,00 EUR zahlen zu müssen. Das Kind beantragt im Juni 2017 eine Abänderung dahingehend, den Unterhalt ab Juli 2017 auf 455,00 EUR zu erhöhen.

Der Wert des Antrags beläuft sich nach § 51 Abs. 1 FamGKG auf (12 x 100,00 EUR =) 1.200,00 EUR, der Wert des Widerantrags auf (12 x 55,00 EUR =) 660,00 EUR. Die Werte sind zusammenzurechnen (§ 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG). Der Verfahrenswert beträgt 1.860,00 EUR.

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| Antrag, 12 x 100,00 EUR     | 1.200,00 EUR        |
| Widerantrag, 12 x 55,00 EUR | 660,00 EUR          |
| <b>Gesamt</b>               | <b>1.860,00 EUR</b> |

Rückzahlung wirkt nicht werterhöhend

### ccc) Abänderung und Rückzahlung

Wird mit dem Abänderungsantrag auf Herabsetzung gleichzeitig auch ein Antrag auf Rückzahlung der nach Abänderung bis dahin zuviel gezahlten Beträge geltend gemacht, wirkt dieser Antrag nicht Wert erhöhend.

**Wird mit einem Abänderungsantrag für den Fall, dass dieser Erfolg hat, hilfsweise der Antrag auf Rückzahlung des danach überzahlten Unterhalts gestellt, erhöht dieser Hilfsantrag den Gebührenstreitwert gem. § 45 Abs. 1 S. 3 GKG a.F. nicht.**

KG, Beschl. v. 5.10.2010 – 19 WF 138/10, AGS 2011, 39 = NJW-Spezial 2010, 763 = FamRZ 2011, 754 = FamRB 2011, 47 = FamFR 2010, 540 = RVGreport 2011, 152; OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 1933; OLG Köln AGkompakt 2010 134 = JurBüro 1994, 493; OLG Hamburg FamRZ 1999, 608

### Beispiel

Der Vater verlangt mit seinem im März eingereichten Abänderungsantrag eine Herabsetzung um 50,00 EUR ab Februar und gleichzeitig Rückzahlung der danach zuviel gezahlten Beträge.

Der Wert beläuft sich auf:



|  |                   |
|--|-------------------|
| künftige Beträge (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG): 12 x 50,00 EUR | 600,00 EUR        |
| fällige Beträge (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG): 2 x 50,00 EUR   | 100,00 EUR        |
| <b>Gesamt</b>  | <b>700,00 EUR</b> |

Der Antrag auf Rückzahlung ist nicht werterhöhend zu berücksichtigen.

#### ddd) Abänderung und Herausgabe des Titels

Wird mit dem Abänderungsantrag ein Antrag auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels gestellt, ist dies werterhöhend. Das OLG Köln nimmt insoweit einen Mehrwert i.H.v. 20 % des Jahreswertes an.

Herausgabeantrag ist zusätzlich zu bewerten

Wird die Abänderung eines Unterhaltstitels dahingehend beantragt, dass keine Zahlungen mehr zu leisten seien, und wird zusätzlich beantragt, die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben, so ist der zusätzliche Herausgabeantrag zusätzlich zu bewerten.

OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015 – II-4 UF 257/13, AGS 2016, 294 = FF 2016, 123 = NZFam 2016, 474 = NJW-Spezial 2016, 348 = FamRZ 2016, 1172 = FuR 2017, 221

Der Vater verlangt mit seinem im Juni eingereichten Abänderungsantrag eine Herabsetzung des auf 500,00 EUR titulierten Unterhalts auf 0,00 EUR ab Juni und verlangt gleichzeitig die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels.

Der Wert beläuft sich auf:

|   |                     |
|---|---------------------|
| künftige Beträge (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG): 12 x 500,00 EUR | 6.000,00 EUR        |
| fällige Beträge (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG): 1 x 500,00 EUR   | 500,00 EUR          |
| Herausgabeantrag: 20 % von 6.000,00 EUR                     | 1.200,00 EUR        |
| <b>Gesamt</b>   | <b>7.700,00 EUR</b> |

#### cc) Vollstreckungsabwehrantrag

Bei einem Vollstreckungsabwehrantrag ist zu differenzieren: Soweit sich der Vollstreckungsabwehrantrag

- gegen fällige oder künftige, aber nicht wiederkehrende Unterhaltsleistungen richtet, gilt § 35 FamGKG bzw. § 42 FamGKG. Dieser Fall hat mit § 51 FamGKG nichts zu tun; unzutreffend insoweit OLG München (AGS 2013, 88 m. Anm. Thiel = FamRZ 2013, 147 = RVGreport 2013, 30 = FamRB 2013, 82), das auf § 51 Abs. 2 FamGKG abstellen will (allerdings ohne Auswirkungen auf das Ergebnis);
- gegen wiederkehrenden zukünftigen Unterhalt richtet, gilt § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG bzw. bei titulierten Ansprüchen nach § 1612a BGB gilt § 51 Abs. 1 S. 2 FamGKG;
- gegen wiederkehrenden zukünftigen und gegen fälligen Unterhalt richtet, gilt § 51 Abs. 1 FamGKG für den laufenden Unterhalt und § 51 Abs. 2 FamGKG für die fälligen Beträge, die also auch hier hinzugerechnet werden.

#### dd) Umwandlung eines statischen in einen dynamischen Titel

Liegt dem Unterhaltsgläubiger nur ein statischer Titel vor und begehrt er einen dynamischen Titel, ist der Verfahrenswert mit 15 % des verlangten Unterhalts festzusetzen.

Maßgebend sind 15 % des Jahresbetrags

Der Verfahrenswert für einen Antrag auf Dynamisierung statisch titulierten Unterhalts richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers hieran, also nach dem Aufwand und den Kosten, die mögliche künftige Abänderungsverfahren mit sich brächten, § 42 Abs. 1 FamGKG, und lässt sich unter Heranziehung der Wertungen der §§ 35, 51 Abs. 1, Abs. 2 FamGKG regelmäßig mit 15% der in zwölf Monaten ab Antrags-einreichung anfallenden Unterhaltsbeträge veranschlagen.

### Bruchteil der Hauptsache

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 534 = NZFam 2017, 320; ebenso OLG Hamm AGS 2015, 40 = MDR 2015, 226 = FamRZ 2015, 954 = NZFam 2015, 40 = NJW-Spezial 2015, 59

#### ee) Auskunft

Wird Auskunft verlangt, richtet sich der Verfahrenswert nach § 42 Abs. 1 FamGKG. Er ist mit einem Bruchteil des zu erwartenden Leistungsantrags zu bewerten, je nachdem, wie sehr der Antragsteller auf die Auskunft zur Geltendmachung und Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs angewiesen ist. In der Regel ist von 20 % des zu erwartenden Leistungsantrags auszugehen (siehe Schneider/Volpert/Fölsch/Thiel, FamGKG, 2. Aufl. 2014, § 42 Rn 114; Schneider/Volpert/Fölsch/Schneider, a.a.O., § 51 Rn 91).

Wird für mehrere Beteiligte Auskunft verlangt, so sind verschiedene Gegenstände gegeben, so dass die Werte der einzelnen Auskunftsansprüche nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren sind, und zwar auch dann, wenn sich die Ansprüche gegen denselben Antragsgegner richten.

Werden wechselseitige Auskunftsanträge geltend gemacht, sind deren Werte nach § 39 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen, es sei denn, die Auskunftsansprüche betreffen denselben Unterhaltsanspruch; dann wird nicht addiert (§ 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG).

#### c) Zuweisung des Kindergelds

### Regelwert 500,00 EUR

Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt der Eltern, eines Elternteils und dessen Ehegatten, der Pflegeeltern oder der Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Kindergeldberechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das FamG auf Antrag den Berechtigten (§ 3 Abs. 2 S. 3 BKGG; § 64 Abs. 2 S. 3 EStG). Der Verfahrenswert richtet sich nach § 51 Abs. 3 FamGKG, da es sich um eine Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt (arg. e. § 112 Nr. 1 FamFG). Es ist von einem Regelwert i.H.v. 500,00 EUR auszugehen (§ 51 Abs. 3 S. 1 FamGKG), was der untersten Gebührenstufe entspricht.

Bei mehreren Kindern gilt der Regelwert je Kind.

**In Verfahren über die Berechtigung zum Kindergeldbezug ist der Verfahrenswert des § 51 Abs. 3 S. 1 FamGKG pro Kind anzusetzen.**

OLG Dresden, Beschl. v. 30.12.2013 – 20 WF 1043/13, AGS 2014 479 = FamRZ 2014, 1055 = NZFam 2014, 230 = RVGreport 2014, 163 = FamRB 2014, 166

Das Gericht kann einen höheren Wert festsetzen, wenn der Wert des § 51 Abs. 3 S. 1 FamGKG nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist (§ 51 Abs. 3 S. 2 FamGKG).

### 10. § 52 FamGKG (Güterrechtssachen)

Wird in einer Güterrechtssache, die Familienstreitsache ist, auch über einen Antrag nach § 1382 Abs. 5 oder nach § 1383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden, handelt es sich um ein Verfahren. Die Werte werden zusammengerechnet.

Güterrechtssachen, insbesondere Zugewinnanträge, die auf Geldzahlung gerichtet sind, werden nach § 35 FamGKG bemessen. Sonstige Anträge, z.B. der Antrag auf Stundung oder Zuweisung bestimmter Vermögensgegenstände, auf Sicherheitsleistung o.ä. sind nach § 42 Abs. 1 FamGKG (Auffangwert) zu bewerten.

### Bewertung nur im Fall der Entscheidung

§ 52 FamGKG regelt lediglich den Fall, dass einerseits Zahlung des Zugewinnausgleichs beantragt wird und gleichzeitig die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände (§ 1383 Abs. 1 BGB) oder der Antragsgegner Stundung des Zugewinns verlangt (§ 1382 Abs. 1 BGB). In diesen Fällen sind die Werte von Zahlungsantrag und Stundungs- bzw. Zuweisungsantrag nur dann zusammenzurechnen, sofern darüber entschieden wird. Für den Antrag auf Zahlung gilt dabei

gem. § 35 FamGKG der Wert der Forderung. Der Zuweisungsantrag richtet sich nach dem Verkehrswert derjenigen Gegenstände, deren Übertragung beantragt wird (§ 42 Abs. 1 FamGKG). Der Wert der Stundungsforderung wird in der Regel mit dem Interesse des Zugewinnschuldners bewertet, das dieser daran hat, die Zugewinnausgleichsforderung nicht sofort aufbringen zu müssen. In der Regel werden hier die ersparten Finanzierungskosten als Wert angesetzt.

**Der Antrag auf Stundung einer Zugewinnausgleichsforderung ist nicht nach dem Wert der Forderung, sondern nur nach dem Interesse des Antragstellers zu bemessen, die Kosten der Finanzierung der Forderung zu ersparen.**

OLG Köln, Beschl. v. 11.6.2003 – 27 UF 44/02, AGS 2003, 362

### Beispiel

Die Ehefrau beantragt Zugewinnausgleich i.H.v. 20.000,00 EUR. Der Ehemann beantragt Antragsabweisung, hilfsweise Stundung des Zugewinns.

a) Das Gericht weist den Antrag auf Zugewinnausgleich zurück.

b) Das Gericht spricht den Zugewinn zu und entscheidet über den Stundungsantrag. Der Wert des Stundungsantrags wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Im Fall a) bleibt es beim Wert von 20.000,00 EUR.

Im Fall b) werden die Werte von Zugewinn- und Stundungsantrag nach § 52 FamGKG addiert. Abzurechnen ist hier nach einem Wert von 22.000,00 EUR.

### Beispiel

Die Ehefrau beantragt Zugewinnausgleich i.H.v. 400.000,00 EUR und gleichzeitig die Übereignung eines Grundstücks unter Anrechnung eines Betrags von 150.000,00 EUR. Das Gericht spricht den Zugewinn zu und entscheidet über den Zuweisungsantrag.

Der Wert des Zuweisungsantrags ist nach § 52 FamGKG zu berücksichtigen und mit 150.000,00 EUR anzusetzen (§ 42 Abs. 1 FamGKG).

Die Werte von Zugewinn- und Zuweisungsantrag sind nach § 52 FamGKG zu addieren, so dass sich ein Verfahrenswert i.H.v. 550.000,00 EUR ergibt.

### Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen